

## Hilfskasse SFV



Aufgrund der immer wieder gestellten Frage bei Feuerwehren und Gemeindebehörden – **wie sind eigentlich die Angehörigen der Feuerwehr versichert?** – ist es uns wichtig, Sie über die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu informieren.

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmende durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gegen Unfall versichert. Selbständigerwerbende schliessen in der Regel private Versicherungen ab. Das Unfall- und das Krankenversicherungsgesetz regeln die zu erbringenden Leistungen.

**Die Hilfskasse SFV deckt allfällige wirtschaftliche Folgen, verursacht durch Unfälle oder Krankheiten, welche bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen und nicht durch gesetzliche oder private Versicherungen gedeckt sind.** Die Hilfskasse schliesst also in subsidiärer (unterstützender) Funktion Deckungslücken! Anspruchsberechtigt sind alle Feuerwehrangehörigen, die Mitglied des SFV sind, vorausgesetzt, dass sie namentlich der Geschäftsstelle des SFV gemeldet sind. Die Meldung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Leistung der Hilfskasse kommt in folgenden Fällen zum Tragen:

Arbeitnehmende			
Kosten bei	Versicherung	Lücken	Leistung Hilfskasse
<b>Bagatellunfall Heilungskosten</b>	UVG	Keine	Nicht leistungspflichtig
<b>Unfall mit Arbeitsunfähigkeit Heilungskosten</b>	UVG	Keine	Nicht leistungspflichtig; ev. Leistungen für alternative medizinische Massnahmen
<b>Erwerbsausfall</b>	UVG: Unfall-Taggeld von 80% des versicherten Gehalts ab dem dritten Tag, während max. 720 Tagen	Taggeld für die beiden ersten Tage nach dem Unfalldatum	Unfall-Taggeld für die beiden ersten Tage zum UVG-Ansatz (sofern der Arbeitgeber nicht eine Lohnfortzahlung gewährt)

Bei Arbeitnehmenden (bei Anstellung von mehr als acht Stunden pro Woche) schliesst die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die Nichtbetriebsunfälle (NBU) ein. Das heisst, auch Unfälle, die bei der Feuerwehr passieren, sind versichert.

Selbständigerwerbende			
Kosten bei	Versicherung	Lücken	Leistung Hilfskasse
<b>Bagatellunfall Heilungskosten</b>	Private Unfallversicherung oder Krankenkasse	Selbstbehalt	Selbstbehalt
<b>Unfall mit Arbeitsunfähigkeit Heilungskosten</b>	Private Unfallversicherung oder Krankenkasse	Selbstbehalt	Selbstbehalt

<b>Erwerbsausfall</b>	a) Private Taggeldversicherung (Ansatz, Wartefrist frei gewählt)	Möglich, wenn Ansatz zu tief, Wartefrist zu lang	Privat versicherter Taggeld-Ansatz während der Wartefrist
	b) Nicht versichert	Erwerbsausfall	Taggeld-Ansatz errechnet auf Erwerbseinkommen gemäss letzter Steuererklärung

Für Selbständigerwerbende – und ihnen gleichgestellte Personen wie Familienbetreuende, Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose – ohne separate private Unfallversicherung besteht gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) innerhalb der Krankenkasse eine Grunddeckung für Heilungskosten. Diese Grunddeckung gilt auch für die Folgen eines Unfalls. Alle Selbständigerwerbenden, die einen unfall- oder krankheitsbedingten Erwerbsausfall nicht privat versichert haben, tragen ein grosses Risiko und nehmen im privaten Bereich bewusst einen gänzlichen Wegfall ihres Erwerbseinkommens in Kauf!

<b>Invalidität und Todesfall</b>			
<b>Ereignis</b>	<b>Versicherung</b>	<b>Lücken</b>	<b>Leistung Hilfskasse</b>
<b>Invalidität</b>	IVG, UVG- und BVG-Versicherung: diverse Renten	Möglich: ev. entgangene Lohnerhöhungen und Provisionen	Einmalige Kapitalzahlung bei vollständiger Invalidität durch Unfall CHF 180'000 bzw. CHF 360'000 durch Krankheit, reduziert im Ausmass des IV-Grades
<b>Todesfall</b>	a) AHV, BVG und ev. UVG: diverse Renten an Witwen und Waisen  b) Private Lebensversicherung	Möglich: Ausfall des Versorgers	Einmalige Kapitalzahlung von CHF 90'000 (Unfalltod) bzw. CHF 180'000 (Tod durch Krankheit) an Ehepartner; zuzüglich CHF 36'000 an jedes Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente; CHF 10'000 Bestattungskosten



### Kapitalleistungen bei Invalidität und Tod

Bei Invalidität und Todesfall erbringt die Hilfskasse einmalige Kapitalzahlungen gemäss Reglement. Im Gegensatz zu Leistungen für Heilungskosten und Ertragsausfall werden diese Beträge in jedem Fall, unabhängig von allen anderen gesetzlichen oder privaten Versicherungen, ausgerichtet.

### Sachleistungen bei Invalidität und Tod

Auf begründeten Antrag kann die Hilfskasse weitere Mehrkosten ersetzen. Solche können sich invaliditäts- und todesfallbedingt ergeben oder entstehen als Folge einer Erwerbsunfähigkeit. Diese Leistungen sind anderweitig nicht versicherbar. Sie bieten den Feuerwehraktiven und deren Angehörigen eine zusätzliche und bestmögliche Absicherung. Dies betrifft u.a. folgende Kostenzuschüsse:

- Für den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung
- Für behindertengerechte Umbauten
- Zur Erhaltung der Mobilität durch motorisierte Rollstühle oder Fahrzeugumrüstungen
- Bei Geschäftsauflösung wegen Invalidität oder Tod
- Für Haushaltshilfen, Pflegekosten/Spitex

Zu den Sachleistungen gehören auch die subsidiären Leistungen:

- Die Überbrückungsleistungen bei Franchise und Selbstbehalt
- Der Ertragsausfall bei Selbständigerwerbenden ohne Taggeld
- Die Überbrückung der Wartefrist vor der Ausrichtung der rechtskräftigen Rente

Sachleistungen sind nicht zu verwechseln mit Sachschäden, die gemäss Artikel 16 des Reglements für beschädigte, persönliche Gegenstände des Feuerwehrangehörigen erbracht werden können. Die Deckung beträgt max. CHF 1'000. Aber nur dann, wenn es sich nicht um Haftpflichtfälle, verursacht durch Drittpersonen, handelt.

Detaillierte Angaben zur Hilfskasse finden Sie im Reglement des AFV unter folgendem Link: <http://www.swissfire.ch/> unter Schnellsuche „Hilfskasse“. Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Thomas Widmer, Leiter Hilfskasse SFV, Tel. 031 958 81 23.

